

## Bedingungen für die Oberbank SB-Einzahlungskarte

1. Die Oberbank SB-Einzahlungskarte (im Folgenden Karte) kann nur Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Karte dient ausschließlich zur Einzahlung von Bargeld in Euro auf Oberbank-Konten an SB-Einzahlungsgeräten.
3. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Karten- bzw. Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Karte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Karte (zB Verlust oder Diebstahl) muss der Karten- bzw. Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Karten- bzw. Kontoinhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten über die Oberbank Kunden-Hotline oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder - zu welchem Zeitpunkt immer - bei der Oberbank Kunden-Hotline beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam. Die über die Kunden-Hotline beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Die Oberbank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Karten bzw. einzelner Karten zu seinem Konto zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die aus einer Sperre, deren Aufhebung und der Ausstellung neuer Karten entstehenden Kosten trägt der Kontoinhaber, sofern der Karteninhaber die Ursache der Sperre verschuldet hat. Für Sperren, die durch ein vertragswidriges Verhalten der Oberbank entstehen, fallen jedenfalls keine Kosten an.

5. Die Karte darf nicht für andere als in diesen Bedingungen geregelte Anwendungen verwendet werden. Im Falle der Verwendung der Karte für andere als in diesen Bedingungen geregelte Anwendungen haftet die Oberbank in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.

**6.** Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Oberbank kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Karten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Karte unverzüglich zurückzugeben. Die Oberbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Karten zu sperren und/oder einzuziehen.

**7.** Bei Namensänderung oder Tod des Karteninhabers, sowie bei Auflösung des Unternehmens des Kontoinhabers ist die Oberbank unverzüglich vom Kontoinhaber zu benachrichtigen und die Karte sofort zurückzuerstatten. Die Oberbank ist bei aufrechter Vereinbarung überdies berechtigt, die Karte aus wichtigem Grund zurückzufordern und eine neue Karte zur Verfügung zu stellen. Der Karten- bzw. Kontoinhaber ist nach Erhalt einer neuen Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Karte zu sorgen.

**8.** Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank" und die „Bedingungen für die Benutzung der Selbstbedienungsgeräte der Oberbank“.